



Leistungsvereinbarung

zwischen den

Einwohnergemeinden
Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzerlen-Mariastein,
Rodersdorf, Witterswil und Burg /BL
als Auftraggeberin
(im Nachfolgenden „**Gemeinden**“ genannt)

und der

Stiftung Blumenrain
mit Sitz in Therwil
als Auftragnehmer
(nachfolgend „**Stiftung**“ genannt)

Die Gemeinden und die Stiftung schliessen diese Leistungsvereinbarung ab in der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause zu gewährleisten.

1. Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen der vorliegenden Leistungsvereinbarung sind:

- § 43 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (Kanton Baselland)
- Art. 100, Abs. 2 der Kantonsverfassung (Kanton Solothurn)
- Spitex-Tarifvertrag vom 10. Juli 1998 zwischen dem Spitex Verband Kanton Solothurn SVKS und dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer (neu santésuisse) und Anhang I gültig ab 01.01.2006
- Regierungsratsbeschluss (Kt. SO) vom 11. Dezember 2002: Kontroll- und Schlichtungsverfahren bei Krankenpflege zu Hause
- Richtlinien des Departements des Innern vom 31. Oktober 2003: Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung an Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause

2. Allgemeines

Mit dieser Leistungsvereinbarung übertragen die Gemeinden Verpflichtungen zur Bereitstellung und Erbringung von Spitex-Dienstleistungen auf die Stiftung.

Die Vereinbarung definiert die Aufgaben und Leistungen der Stiftung in Bezug auf die Erbringung von Spitex-Leistungen und legt die Rechte und Pflichten der Stiftung und der Gemeinden fest.

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung hat die Stiftung die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

3. Leistungsziel

Die Spitex-Dienste fördern, unterstützen und ermöglichen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen und bieten ihnen dementsprechende Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung gemäss den kantonalen Spitex-Gesetzen (Baselland und Solothurn).

Insbesondere zielen die Spitex-Dienstleistungen auf die Vermeidung, Verzögerung oder Verkürzung eines Aufenthalts in einem Pflegeheim oder einem Spital.

4. Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Dienstleistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden, bei denen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt worden ist. Ebenso temporäre Klienten im Kurhaus Kreuz Mariastein (KLV-Leistungen).

5. Dienstleistungsangebot

Im Bereich Krankenpflege werden die Spitex-Dienstleistungen gemäss kantonalen Krankenpflegeleistungsverordnung KLV, Art. 7, d.h. Behandlungs-, Grundpflege und Bedarfsabklärung erbracht.

Im Bereich Hauswirtschaft werden die Spitex-Dienstleistungen gemäss einem Dienstleistungskatalog angeboten. Der Katalog samt Tariffliste ist den Gemeinden zur Genehmigung vorzulegen.

Die Stiftung erbringt die Spitex-Dienstleistungen in zeitlicher Hinsicht (Wochentage, Tageszeiten) soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar entsprechend den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten.

Ergänzende Leistung: Mahlzeitendienst

Die Stiftung betreibt eine Spitex-Geschäftsstelle in Hofstetten-Flüh (Schulweg 32, Flüh), in welcher die Spitex-Dienstleistungen koordiniert und verwaltet werden.

6. Arbeitsgrundsätze

Die Stiftung stellt sicher, dass jede SPITEX-Dienstleistung, sowohl in der Krankenpflege als auch in der Hauswirtschaft,

- auf einer Bedarfsabklärung und einem schriftlich festgehaltenen Bedarfsnachweis basiert;
- in einer schriftlichen, zeitlich begrenzten Vereinbarung umschrieben ist;
- die Ressourcen der Klientin bzw. des Klienten und deren Umfeld ergänzt;
- die Selbständigkeit und Selbstverantwortung jeder Klientin und jedes Klienten soweit als möglich fördert;
- bedarfsorientiert, effizient und kostengünstig ist;
- zu einem der Klienten bzw. dem Klienten bekannten und in seiner Gestaltung transparenten Stundenansatzes erbracht wird.

Die Stiftung beachtet bei ihren Spitex-Dienstleistungen die gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere trifft sie Qualitätssicherungsmassnahmen gemäss Art. 51 lit. A bzw. Art. 77 KVV.

Die Stiftung koordiniert ihre Spitex-Dienstleistungen soweit möglich und sinnvoll mit dem Sozialdienst der Gemeinde, Vereinen mit ähnlichen Zielsetzungen, den Kranken-, Pflege- und Altersheimen sowie den Hausärztinnen und Hausärzten.

7. Personal

Die Stiftung stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal ein und sorgt für dessen angemessene Fortbildung.

Die jeweiligen Richtlinien des Departements des Innern Kanton Solothurn sind einzuhalten. Das zuständige Departement, die zuständige Gemeindebehörde sowie die Kontroll- und Schlichtungsstelle (SVKS/santésuisse) können jederzeit eine aktuelle Personalliste zur Einsichtnahme einfordern.

Die Stiftung schliesst für die Spitex sol. Leimental eine Betriebs- und Haftpflichtversicherung von 5 Millionen Franken ab.

8. Jahresbericht

Die Stiftung erstellt bis jeweils Ende Mai einen detaillierten Jahresbericht über die im Vorjahr erbrachten Spitex-Dienstleistungen.

Der Jahresbericht muss die auf dem Gebiet der Gemeinden erbrachten Dienstleistungen aufzeigen, eine ausführliche Jahresrechnung und Leistungsstatistik enthalten.

Die Kosten für die eigene SPITEX-Geschäftsstelle sind separat auszuweisen.

9. Jahresrechnung

Die Stiftung führt für die Spitex-Dienste eine separate Rechnung. Durch angemessene Verrechnung der durch andere Abteilungen der Stiftung erbrachten Leistungen vermeidet sie jede Quersubventionierung zu Lasten oder zu Gunsten des Heimbetriebes oder anderer Aktivitäten.

Die Rechnung ist durch eine kompetente, unabhängige Instanz prüfen zu lassen und den Gemeinden zur Kenntnisnahme einzureichen.

10. Finanzierung

Die Einnahmen der Spitex-Dienste der Stiftung setzen sich zusammen aus Zahlungen der Klientinnen, Klienten und Beiträgen von Dritten, darunter Beiträge der Gemeinden, die mit der Stiftung eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Die im Bereich Krankenpflege erbrachten Dienstleistungen sollen möglichst weitgehend durch Rechnungsstellung an Klientinnen und Klienten gedeckt werden. Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Dienstleistungen gelten die im SPITEX-Vertrag mit dem Krankenkassenverband festgelegten Tarife.

Für alle anderen Dienstleistungen, die nicht dem Tarifvertrag nach KLV unterstehen, gelten die vom Gemeinderat für seine Gemeinde genehmigten Tarife.

Grundsätzlich gilt, dass die Stiftung erst dann auf Beiträge der Gemeinde zurückgreifen kann, wenn trotz laufender Anstrengungen zur Kostenkontrolle, der Aufwand höher ist, als der in Form von Zahlungen der Klientinnen und Klienten sowie von Beiträgen von weiteren Dritten erzielte Ertrag.

11. Gemeindebeiträge

Die Gemeinden verpflichten sich, das jährliche Defizit zu übernehmen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Stiftung erstellt bis jeweils Ende August ein Budget für das Folgejahr, in welchem der Bedarf an Beiträgen ausgewiesen ist;
- die Stiftung zu Händen der Auftraggeberein quartalsweise eine Übersicht über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden im Bereich Hauswirtschaft erstellt;
- eine von der Auftraggeberein genehmigte Liste der Spitex-Dienstleistungen samt Tarifen im Bereich Hauswirtschaft vorliegt.

Kürzen die Gemeinden die gemäss Budget beantragten Beiträge, setzt sie sich vorgängig mit den anderen Gemeinden, die gleichlautende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben ins Einvernehmen. Diese Gemeinden stellen so gemeinsam sicher, dass die Subventionen auf den gleichen Grundsätzen beruhen.

Die zugesicherten Gemeindebeiträge werden von der Stiftung entsprechend dem tatsächlichen Bedarf abgerufen.

12. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Stiftung und den Gemeinden am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sie gilt für unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Einwohnergemeinde Bättwil

Der Präsident::

Der Gemeindegeschreiber:

4112 Bättwil, 17.12.2010

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

Die Präsidentin:

Die Gemeindegeschreiberin:

4114 Hofstetten, 15.12.2010

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Einwohnergemeinde Metzerlen-Maria Stein

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

4116 Metzerlen, 27.12.2010

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Einwohnergemeinde Rodersdorf

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

4118 Rodersdorf, 6.1.2011

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Einwohnergemeinde Witterswil

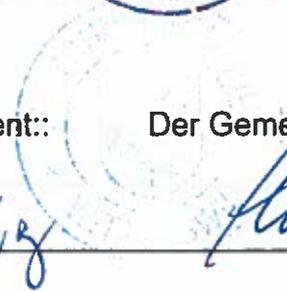
Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

4108 Witterswil, 20.12.2010

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Einwohnergemeinde Burg

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

4117 Burg, 6. Januar 2011

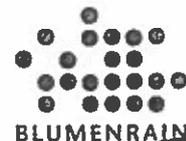
[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Im Namen der Stiftung Blumenrain

4106 Therwil, 26. Oktober 2010



BLUMENRAIN

[Handwritten signature]

STIFTUNG BLUMENRAIN
Baslerstrasse 10 | 4106 Therwil
T 061 725 55 55 www.blumenrain.ch

[Handwritten signature]

Gruppe	Code	Bezeichnung	Anzahl	Einheit	Zeit	KLV
Wohnen/Haushalten	1	Kontrollbesuch			5	0
vorgeschlagene Richtwerte	3	Bett frisch beziehen	1	w	10	0
	5	waschen Hand/Maschine	1	w	40	0
	*6	<i>bügeln, flicken</i>	1	w	40	0
	7	aufräumen, Ordnung	2	w	30	0
	8	abwaschen	1	t5	20	0
	9	Wochenkehr 1-Zimmer W	1	w	30	0
	10	Wochenkehr 2-Zimmer W	1	w	60	0
	11	Wochenkehr 3-Zimmer W	1	w	75	0
	12	Wochenkehr 4-Zimmer W	1	w	90	0
	13	Wochenkehr mehr als 4 Zi	1	w	120	0
	14	Küche / Bad reinigen	1	t5	20	0
	*17	<i>Briefkasten leeren</i>	1	t5	5	0
	*18	<i>Tier-, Pflanzenpflege</i>	1	t5	10	0
	*19	<i>Abfall / Altpapier entsorgen</i>	2	w	7	0
	Verpflegung	21	Haushalt organisieren	1	m	60
	31	Einkaufen ohne KlientIn	2	w	45	0
	*32	<i>Einkaufen mit KlientIn</i>			90	0
	33	Einkaufen mit KlientIn (psychiatrisch/psychogeriatrisch)			90	1
	35	Morgen-+Abendessen zubereiten (psychiatrisch/psychogeriatrisch)			15	1
	37	Mittagessen kochen (psychiatrisch/psychogeriatrisch)			15	1
	39	Menuplan aufstellen			20	1
	40	Menuplan aufstellen (psychiatrisch/psychogeriatrisch)			20	1
	42	mitessen (psychiatrisch/psychogeriatrisch)			25	1
	43	Mahlzeitendienst organisieren			10	0
	*44	<i>Mahlzeiten nach Hause bringen BB</i>	1	t5	10	1
Diverses	54	Beziehungen herstellen, informieren, motivieren (psychiatrisch/psychogeriatrisch)			15	1
Hygiene und Komfort	101	Ganzwäsche bettlägerige Klienten	1	t7	40	1
	102	Ganzwäsche in Bad, Dusche oder Lavabo	1	w	40	1
	103	Teilwäsche im Bett (inkl. Intimpflege)	1	t7	20	1
	104	Teilwäsche am Lavabo (inkl. Intimpflege)	1	t7	26	1
	105	Intimpflege (im Bett oder am Lavabo)	1	t7	15	1
	106	Rasur (in Kombination mit Ganz- oder Teilwäsche)	1	t7	10	1
	107	Haare waschen	1	w	15	1
	108	Nägel schneiden Finger	2	m	15	1
	109	Nägel schneiden Zehen	1	m	15	1
	112	Zahnpflege	3	t7	5	1
	113	Mundpflege (vor allem in Palliativsituation)	2	t7	10	1
	114	Hilfe an-/auskleiden	2	t7	15	1
	115	Kompressionsstrümpfe- / Verband	2	t7	10	1
Atmung	201	Atemtherapie/Sekret aushusten helfen	3	t7	14	1
	202	Inhalation vorbereiten	3	t7	5	1
	203	Inhalation mit konstanter Präsenz	3	t7	15	1
	204	O2-Verabreichung		t7	9	1
		Absaugen		t7	15	1
	206	Tracheostomapflege	3	t7	9	1
	207	Luftbefeuchter	3	t7	9	0

Gruppe	Code	Bezeichnung	Anzahl	Einheit	Zeit	KLV
Ernährung / Diät	301	beim Trinken unterstützen	3	t7	10	1
	302	beim Essen helfen	3	t7	25	1
	303	Anleitung für Essen / Diät			9	1
	304	Sondenernährung		t7	15	1
	305	einlegen einer Magensonde			20	1
	306	Gastrostomapflege	3	w	13	1
	307	Gastrostomapflege mit Komplikationen	3	w	20	1
Ausscheidung	401	Schüssel / Topf / Steckbecken			8	1
	402	Urinflasche			5	1
	403	Manualstimulation der Blase			7	1
	404	Blasenspülung			15	1
	405	Urostomapflege			16	1
	406	Pflege/Überwachung Blasenkateter			5	1
	407	Blasenkateter legen, Dauer/einmal			30	1
	408	Dauerblasenkatheter entfernen			4	1
	409	Rectalsonde einlegen (Wind)			7	1
	410	Practoclyss		t7	16	1
	411	Einlauf		t7	21	1
	412	manuelle Ampullenausräumung	1	t7	20	1
	413	anziehen von Einlagen/Urinal anlegen		t7	8	1
	414	Stomasackentleerung	3	t7	8	1
	415	Pflege von normalem Stoma			15	1
	416	Pflege von infiziertem Stoma			25	1
	417	Stomaspülung			20	1
	418	Flüssigkeitsbilanz 24h	1	t7	4	1
	419	Begeleitung bei Toilettengang		t7	10	1
Mobilisation	501	Lagerung KlientIn im Bett	3	t7	8	1
	502	Lagerung KlientIn im Bett inkl. Bett machen / Bettwäsche wechseln	1	t7	15	1
	503	aufstehen oder hinlegen mit Hilfe			5	1
	504	aufstehen mit Lift oder 2 Personen		t7	10	1
	505	Hilfe beim Gehen	3		8	1
	506	aktive / passive Bewegungsunterstützung	2	t7	17	1
	*507	Gehbegleitung ausserhalb Haus		t7	20	0
	508	Gehbegleitung ausserhalb Haus (psychiatrisch/psychogeriatrisch)		t7	20	1
	509	Hilfsmittel anbringen / entfernen	2	t7	10	1
Therapien	601	Medikamente richten			10	1
	602	Verabreichung gerichteter Medikamente oral			6	1
	603	s.c. oder i.m. Medikamentenverabreichung			10	1
	604	i.V. Medikamentenverabreichung			20	1
	605	i.V. Medikamentenverabreichung über Dreiwegehahn			9	1
	606	Infusionstherapie mit Venenpunktion			20	1
	607	Medikamentenverabreichung bei liegendem Venenkatheter			15	1
	608	Anwesenheit bei Infusionstherapie			44	1
	609	Besuch zur Infusionskontrolle			12	1
	610	Bluttransfusion			120	1
	611	Instruktion im Umgang mit tragbaren Pumpen (für implantierte Katheter wie Hickmann, Port-a-Cath)			20	1
	612	Anlegen von Dauervenenzugängen			12	1

Gruppe	Code	Bezeichnung	Anzahl	Einheit	Zeit	KLV
	613	Lavage von Katheter Typ Hickmann/Port-a-Cath			11	1
	615	Medizinal-Teilband oder Wickel			30	1
	616	Massnahmen zur Dekubitusprophylaxe			20	1
	617	Haut einreiben (therapeutisch verordnet)			20	1
Verbände und Hilfsmittel	701	kleiner Verband		17	15	1
	702	mittlerer Verband		17	24	1
	703	grosser Verband			40	1
	704	Ausliefern von Hilfsmitteln und Sanitätsmaterial			11	1
Messung Vitalzeichen / Pflegehandlung Di	801	Kontrollbesuch			5	1
	802	Blutdruckmessung			5	1
	803	Pulskontrolle			5	1
	804	Atmungsbeobachtung oder -kontrolle			5	1
	805	Temperaturmessung			5	1
	806	Gewichtskontrolle			5	1
	807	Volumenmessung Urin / Sekret (nur Ausscheidung)			5	1
	808	Kapillarbluentnahmen inkl. Glucosebestimmung			10	1
	809	Venenpunktion			15	1
	810	Blutentnahme über Zentralvenenkatheter			10	1
	811	Sekretentnahme zur Analyse			15	1
	812	Urin abnehmen / Uricult anlegen / Glucosebestimmung			10	1
Retrospektiv betrachtete Leistungen	901	Erstassessment	1		60	1
	902	Restassessment	1		60	1
	903	Hauswirtschaftsplanung erstmalig im Rahmen der Bedarfsabklärung	1		30	0
	904	Pflegeplanung erstmalig im Rahmen der Bedarfsabklärung	1		30	1
	905	Dienstleistungsbedarf Hauswirtschaft bestimmen im Rahmen der Bedarfsabklärung (Leistungskatalog)			15	0
	906	Dienstleistungsbedarf Pflege bestimmen im Rahmen der Bedarfsabklärung (Leistungskatalog)	1		15	1
	907	Konsultation Arzt - Spitex zur Bedarfsabklärung	1		11	1
Anleitung, Prävention, Beratung, Begleitung	908	Unterstützende Massnahmen, Gespräch mit Klienten/Angehörigen (wenn separate Dienstleistung)			20	0
	909	Pflegeanleitung/Beratung Klientin oder Angehörige			15	1
	*910	Begleitung, Betreuung, Anwesenheit nach Zeit				0
	911	Beraten bei Gefahren / Änderungen in der Wohnung veranlassen			20	0

* Bei der Bedarfsabklärung sind diese Leistungen differenziert zu beurteilen und nur in begründeten Fällen zu erbringen.

Organigramm Geschäftsleitung (gültig ab 1.1.2012)

Stiftung Blumenrain, Therwil

